

Im Januar 2020

## **Ausgewählte Gesetzesänderungen 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das wichtigste Steueränderungsgesetz 2019 ist das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, kurz Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019) genannt. Weiterhin wurde das dritte Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Änderungen aus unterschiedlichen Bereichen vereinfacht zur Kenntnis bringen, deshalb: **dieses Schreiben kann nie vollständig sein, sprechen Sie uns bei Bedarf bitte jederzeit an.**

### **Mindestlohn**

Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich 2020 von EUR 9,19 auf EUR 9,35. Bereich Pflege: von EUR 11,05 auf EUR 11,35 (alte Bundesländer). Zu beachten sind auch Anpassungen anderer Branchen.

### **Sozialversicherung**

Seit 01.01.2020 Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung um 0,1% auf 2,4%. Anstieg des durchschnittlichen Zusatzbeitrages zur Krankenversicherung von 0,9% auf 1,1%.

Die **Kleinunternehmergrenze steigt von 17.500 auf 22.000 Euro** im vorausgegangenen Jahr, wenn im laufenden Jahr die unveränderte 50.000-Euro-Grenze nicht erreicht wird.

Der Freibetrag für Zuschüsse von Arbeitgebern zu **Gesundheitsmaßnahmen** steigt ab 2021 von 500 auf 600 Euro je Arbeitnehmer und Jahr (§ 3 Nr. 34 EStG).

Elektronisch gespeicherte **Steuerunterlagen** müssen künftig nur noch fünf statt bisher zehn Jahre **nach einem Systemwechsel** der Datenverarbeitung oder einer Datenauslagerung auf Datenträgern aufbewahrt werden. Die alten Datenverarbeitungssysteme brauchen nach Ablauf der 5 Jahre nicht mehr aufrechterhalten zu werden.



#### **Bankverbindung**

Sparkasse  
Lörrach - Rheinfelden  
BLZ 683 500 48  
Kto.-Nr. 110 49 59  
IBAN: DE89 6835 0048 0001 1049 59  
BIC: SKL0DE66



#### **Bankverbindung**

Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
Freiburg  
BLZ 300 606 01  
Kto.-Nr. 10 256 22 81  
IBAN: DE72 3006 0601 0002 562281  
BIC: DAAEDEDXXX



#### **In Kooperation mit**

WEKO respond GmbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
ConSigna GmbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
ConSigna GmbH,  
Steuerberatungsgesellschaft,  
Lörrach, Freiburg

### **Jobticket**

Das Jobticket ist seit 2019 lohnsteuerfrei. Neu ab 2020: eine Anrechnung des Tickets auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers erfolgt nicht mehr, wenn der Arbeitgeber das Jobticket mit 25 % pauschal versteuert. Arbeitgeber können im Einzelnen wählen zwischen einem Pauschalsteuersatz von 15 % unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG i.d.F. JStG 2019) oder einem Pauschalsteuersatz von 25 % ohne Minderung der Entfernungspauschale (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG i.d.F.d. JStG 2019).

### **Sonstige Sachbezüge / Warengutscheine**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Arbeitslohn Sachbezüge von insgesamt € 44,00 pro Kalendermonat lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Seit 2020 gelten zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere auf einen Geldbetrag lautende Vorteile als steuerpflichtiger Arbeitslohn und nicht (mehr) als Sachbezug (siehe unser Sonderrundschreiben (SRS) vom Januar 2020).

### **Verbilligte Arbeitgeberwohnung**

Seit 2020 können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern Wohnraum verbilligt überlassen. Sofern die vom Arbeitnehmer verlangte Miete mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts beträgt und dieser nicht mehr als € 25,00 je m<sup>2</sup> beträgt, bleibt dieses Gehaltsextra als Sachbezug außer Ansatz. Der Höchstpreis versteht sich ohne umlagefähige Kosten (§ 8 Abs. 2 EStG). Wichtig: dieser steuerrechtliche „Bewertungsabschlag“ wirkt sich nicht auf die Sozialversicherung aus.

### **Auslandsknöllchen sind keine Betriebsausgaben mehr**

Unternehmer dürfen Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder, die in anderen EU-Staaten festgesetzt wurden, nicht mehr als Betriebsausgaben geltend machen. Auch Zinsen für hinterzogene Steuern fallen künftig unter das Betriebsausgabenabzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 8/8a EStG).

### **Mindestgehalt für Auszubildende:**

Beträgt ab 2020 EUR 515,00 im 1. Ausbildungsjahr. Ausnahme: Arbeitgeber und Gewerkschaften treffen für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen.

### **Neue Kassenpflichten ab 2020**

Seit 2020 gelten die verschärften Vorgaben des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, kurz Kassengesetzes. Registrierkassen müssen fälschungssichere Speicher und Sicherheitsmodule aufweisen, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sind. Unternehmer, die eine technisch nachrüstbare Registrierkasse besitzen, sind verpflichtet, diese bis 30. September 2020 nachzurüsten. Nicht nachrüstbare Kassen müssen bis Ende 2022 ersetzt werden.

Offene Ladenkassen, die ohne technische Unterstützung auskommen, dürfen Unternehmer auch über das Jahr 2022 hinaus benutzen. Kunden müssen künftig immer einen Beleg erhalten, in Papierform oder elektronisch. Hierzu beachten Sie unser separat ergehendes SRS.

### **Sonderabschreibung für Elektro-Lieferfahrzeuge und Elektro-Lastenfahrräder**

Unternehmer, die ein rein elektrisch betriebenes Lieferfahrzeug anschaffen, können im selben Jahr eine Sonderabschreibung von 50% (§ 7c EStG) vornehmen – zusätzlich zur regulären Abschreibung für Abnutzung. Zu beachten sind die Definitionen von Elektronutzfahrzeuge (EG Fahrzeugklasse N1, N2, N3) sowie von Lastenfahrräder (Mindesttransport Volumen 1m<sup>3</sup> und Nutzlast mind. 150 kg).

### **Steuervorteile für privat genutzte E-Dienstwagen**

Wer einen E- oder Hybrid-Dienstwagen auch privat nutzt, muss monatlich nicht mehr ein Prozent des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern, sondern nur noch 0,5 Prozent. Die Regelung galt bislang nur für Fahrzeuge, die bis 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden: Diese Frist wurde bis 2030 verlängert. Bei E-Autos, die brutto weniger als 40.000 Euro kosten, sind sogar nur noch 0,25 Prozent des Listenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern.

### **Dienstfahrräder bleiben steuerfrei**

Seit 2019 ist die Überlassung eines Dienstrads durch den Arbeitgeber für den Mitarbeiter steuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG). Voraussetzung ist, dass das Dienstrad „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewährt wird. Auch diese Regelung wird bis 2030 verlängert. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für herkömmliche Räder als auch für Pedelecs.

### **Übereignung von Fahrrädern an Mitarbeiter**

Ab 2020 kann nach § 40 Abs. 2 S.1 Nr. 7 EStG die Übertragung des Eigentums von betrieblichen Fahrrädern mit 25% pauschal versteuert werden. Die Übereignung muss aber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen.

### **Steuerfreiheit von Weiterbildungsleistungen**

Auch wenn sie der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (§ 3 Nr. 19 EStG) und im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Arbeitsförderung (§ 82 Abs. 1 + 2 SGB III) des Arbeitnehmers dienen, z.B. Sprach- und Computerkurse (wurde bisher „kritisch“ gesehen). Diese Leistungen dürfen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

### **Zuschüsse für Sanierungen und moderne Heizungen**

Seit 1. Januar 2020 können Eigenheimbesitzer, die eine Immobilie selbst nutzen und energetisch sanieren lassen, einen Steuerbonus in Höhe von insgesamt 20 Prozent der Aufwendungen erhalten – verteilt über drei Jahre. Die Regelung soll bis 31. Dezember 2029 gelten und ist begrenzt auf maximal EUR 40.000,00 (§ 35 c EStG).

Förderfähig sind u.a.: Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken, Erneuerung Fenster und Außentüren, Erneuerung der Heizungsanlage, Optimierung der Heizungsanlage, Einbau digitaler Systeme zur energetischen Optimierung.

### **Verpflegungspauschalen**

Wer dienstlich unterwegs ist, konnte bislang eine Verpflegungspauschale von EUR 24 pro Tag und EUR 12 für An- und Abreisetage sowie Tage ohne Übernachtung und mehr als acht Stunden steuerlich geltend machen. Diese Beträge steigen in 2020 von EUR 24 auf EUR 28 bzw. von EUR 12 auf EUR 14. Einhergehend mit dieser Anhebung: Kürzung von Mahlzeiten (20% von EUR 28 = 5,60 EUR für ein Frühstück bzw. EUR 11,20 für Mittag- und Abendessen).

### **E-Books und Monats-Hygieneartikel werden günstiger**

Für E-Books, E-Paper und Monats-Hygieneartikel gilt künftig der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7%.

**Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff**

Die GoBD aus dem Jahr 2014 wurden mit Schreiben des VMF vom 28.11.2019 aktualisiert. Im Wesentlichen erfolgte u.a. die Ergänzung der Digitalisierung von Belegen (Anerkennung „mobiles Scannen“)

**Beachten Sie: wir haben die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen dargestellt, dieses Schreiben kann nie vollständig sein.**

Bisherige Sonderrundschreiben im Januar 2020:

Zum Sachbezug [Link](#)

Zur Ausfuhrlieferung [Link](#)

Mit freundlichen Grüßen  
WEKO

Gez.: Andreas Kundlacz